

RS OGH 2005/6/20 12Bkd3/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.2005

Norm

RL-BA 1977 §9

RAO §1b

EuRAG §12

Rechtssatz

Ein in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltschaftskammer eingetragener Rechtsanwalt hat gemäß § 9 Abs 1 RL-BA in Ausübung seines Berufes die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen. Ein bloßer Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, wie er für die Firma oder die Bezeichnung einer Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 1b RAO) vorgesehen ist, reicht nicht aus. Auch die Rechtsanwälte einer solchen Gesellschaft haben bei der Berufsausübung die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen. Zweck der Bestimmung des § 12 EURAG ist, dass die Klientel von Rechtsanwälten sofort feststellen kann, dass ein „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ eben kein österreichischer Rechtsanwalt ist.

Entscheidungstexte

- 12 Bkd 3/04

Entscheidungstext OGH 20.06.2005 12 Bkd 3/04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120095

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at